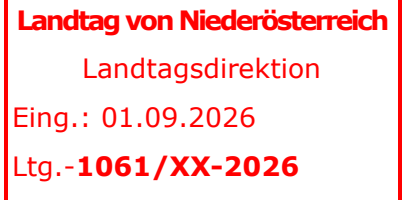


Anfrage



des Abgeordneten Dominic Hörlezeder

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrätin Mag.^a Susanne Rosenkranz

betreffend **behördliches Handeln im Zusammenhang mit einem Mastbetrieb in der Stadtgemeinde Traismauer**

Ende August 2026 wurde Bild- und Videomaterial aus einem Mastbetrieb in der Stadtgemeinde Traismauer öffentlich, das erhebliche tierschutzrechtliche Missstände dokumentiert. Der Verein gegen Tierfabriken hat den Betrieb nach eigenen Angaben zum vierten Mal angezeigt — nach 2013, 2022 und 2023. Zwischen Anfang April und Anfang August 2026 wurden demnach 249 verendete Tiere dokumentiert, im Schnitt rund zwei pro Tag (VGT, 25.08.2026). Am 27.08.2026 demonstrierten rund 400 Menschen vor dem Betrieb.

Gegen den Landwirt besteht seit Mai 2023 ein aufrechtes Tierhaltungsverbot. Das gerichtliche Strafverfahren gegen ihn endete im selben Jahr mit einer Diversion. Der Betrieb wird seither von Familienmitgliedern weitergeführt; nach Darstellung des ORF betreut derzeit die Tochter die knapp 1.000 Tiere, der Ehefrau wurde ein Tierhaltungsverbot angedroht (ORF NÖ, 25.08.2026).

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat den Betrieb zuletzt am 12.08.2026 kontrolliert, die umgehende Behebung festgestellter Mängel veranlasst, Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und regelmäßige weitere Kontrollen angekündigt. Die Überwachung wird als „engmaschig“ beschrieben. Seit 2023 besteht zudem die NÖ Tierschutz-Taskforce; der Betrieb soll zeitweilig im Zwei-Wochen-Takt kontrolliert worden sein.

Öffentlich wurde erklärt, der Betrieb müsse eigentlich sofort geschlossen werden, dem stünden aber die Unterbringung der knapp 1.000 Tiere sowie fehlende rechtliche Möglichkeiten für ein sofortiges Vorgehen entgegen (heute.at, 27.08.2026).

Dieser Darstellung steht der Wortlaut des Gesetzes gegenüber. § 39 Abs. 3 Tierschutzgesetz bestimmt: „Wird ein Tier entgegen einem Verbot gehalten oder betreut, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen.“ Das ist kein Ermessen, sondern eine gebundene Entscheidung. Ob sie greift, hängt allein davon ab, ob die vom Verbot betroffene Person die Tiere weiterhin hält oder betreut. Genau diese Prüfung ist der Kern der vorliegenden Anfrage.

Hinzu kommt ein struktureller Befund, der über den Einzelfall hinausweist: Wie viele Amtstierärztinnen und Amtstierärzte je Bezirkshauptmannschaft tatsächlich für

Tierschutzkontrollen zur Verfügung stehen, lässt sich dem Dienstpostenplan des Landes nicht entnehmen — Amtstierärztinnen und Amtstierärzte werden dort gemeinsam mit den Amtsärztinnen und Amtsärzten in einem Sammelposten geführt. Eine sachliche Beurteilung, ob die Kontrolldichte dem gesetzlichen Auftrag entspricht, ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Der Gefertigte hat diese Frage bereits im Zusammenhang mit einem Fall im Bezirk Amstetten aufgeworfen (LtG.-1057/XX-2026); im vorliegenden Fall stellt sie sich mit besonderer Schärfe, weil es um einen seit über einem Jahrzehnt aktenkundigen Betrieb geht.

Es geht ausdrücklich nicht darum, die Landwirtschaft unter Generalverdacht zu stellen. Es geht um die Frage, ob ein bestehendes Tierschutzgesetz bei einem langjährig bekannten Problemfall wirksam vollzogen werden kann — und woran weitergehende Maßnahmen tatsächlich scheitern.

Der Gefertigte stellt daher folgende

Anfrage

1. Seit wann ist der gegenständliche Betrieb den zuständigen Behörden aufgrund tierschutzrechtlicher Beanstandungen bekannt, und wie viele behördliche Kontrollen wurden dort seit 2013 durchgeführt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
2. Welche wesentlichen tierschutzrechtlichen Mängel wurden bei diesen Kontrollen jeweils festgestellt?
3. Wie viele Verbesserungsaufträge, Verwaltungsstrafverfahren und sonstigen behördlichen Maßnahmen wurden seit 2013 gesetzt, und wie viele davon führten zu rechtskräftigen Strafen?
4. Wie oft wurden seit 2013 Tiere aus diesem Betrieb behördlich abgenommen? Falls trotz wiederholter Beanstandungen keine oder nur vereinzelt Tiere abgenommen wurden: Welche Voraussetzungen des § 37 Tierschutzgesetz sah die Behörde jeweils als nicht erfüllt an?
5. Wie viele Tiere befinden sich derzeit auf dem Betrieb (aufgeschlüsselt nach Tierarten), und wie viele verendete Tiere wurden in den vergangenen vier Jahren bei Kontrollen oder anhand der betrieblichen Dokumentation festgestellt?
6. Wie oft wurde seit Rechtskraft des Tierhaltungsverbots überprüft, ob die davon betroffene Person weiterhin Tiere hält oder betreut, und mit welchem Ergebnis?
7. Wurde die Anwendung des § 39 Abs. 3 Tierschutzgesetz im gegenständlichen Fall geprüft? Falls ja: mit welchem Ergebnis und auf welcher Tatsachengrundlage? Falls nein: aus welchen Gründen?

8. Wurde geprüft, ob die im aktuell veröffentlichten Material dokumentierten Tätigkeiten der vom Tierhaltungsverbot betroffenen Person als „Halten oder Betreuen“ im Sinne des § 39 Abs. 3 Tierschutzgesetz zu beurteilen sind?
9. Welche tierschutzrechtlichen Sicherungsmaßnahmen wurden getroffen, um bis zum rechtskräftigen Abschluss der laufenden Verfahren weiteres vermeidbares Tierleid in diesem Betrieb auszuschließen?
10. Welche Prüfungen wurden vorgenommen, nachdem die Tierhaltung nach dem Tierhaltungsverbot auf eine andere Person übertragen worden war, um festzustellen, wer die tatsächliche Verantwortung und Betreuung ausübt?
11. Genügt der Behörde eine formelle Änderung der Tierhaltereigenschaft, oder wird nach festgelegten Kriterien geprüft, wer tatsächlich über Haltung, Versorgung und Betreuung der Tiere entscheidet? Welche Kriterien sind das?
12. Welche gesetzlichen Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, damit die praktische Wirkung eines Tierhaltungsverbots nicht durch bloße Übertragung der Tierhaltung auf Angehörige umgangen werden kann?
13. Wie viele Amtstierärztinnen und Amtstierärzte (in Vollzeitäquivalenten) stehen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten derzeit für Tierschutzkontrollen zur Verfügung, und wie vielen tierhaltenden Betrieben im Bezirk stehen sie gegenüber?
14. Mit welcher Kontrollfrequenz war der gegenständliche Betrieb nach der behördlichen Risikoeinstufung zu kontrollieren, und wie oft wurde er tatsächlich kontrolliert? Wie erklärt sich eine allfällige Abweichung?
15. War die personelle Ausstattung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in diesem Fall ein Grund dafür, dass Kontrollen in größeren Abständen erfolgten als nach der Risikoeinstufung vorgesehen? Falls nein: worauf ist zurückzuführen, dass die Missstände trotz laufender Kontrollen über Jahre fortbestehen konnten?
16. Wie oft war die NÖ Tierschutz-Taskforce seit ihrer Einrichtung in diesem Betrieb tätig, und zu welchen Ergebnissen führten diese Kontrollen?
17. Welche rechtlichen Möglichkeiten wurden im gegenständlichen Fall im Einzelnen geprüft, und welche davon wurden tatsächlich eingesetzt? Welche konkreten gesetzlichen Bestimmungen stehen nach Auffassung der Landesregierung weitergehenden Maßnahmen entgegen, und welche Gesetzesänderungen fordert die Landesregierung dazu vom Bund?